



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 06

Brilon, 20. Juli 2026

Jahrgang 56

INHALT:

1. **Bebauungsplan Brilon Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen
im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **3. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon
vom 14.12.2023**
3. **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des
Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2025**
4. **Allgemeinverfügung vom 01.06.2026
Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12. und den
01.01. eines jeden Jahres auf dem Marktplatz in Brilon**
5. **Bekanntmachung der 3. Satzung vom 17.07.2026 zur Änderung der Satzung
der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene
Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011**

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor"

Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Hintergrund ist, dass der Stadt Brilon der Antrag eines Investors für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung eines Wohnprojektes in der Briloner Innenstadt vorliegt. Es soll ein Gebäude mit 33 Wohneinheiten und einer gemischten Mieterstruktur entstehen, um das Wohnangebot in der Kernstadt zu verbessern. Geplant sind außerdem 34 Stellplätze, die sich aus einer Tiefgarage und überdachten Stellplätzen zusammensetzen.

Für den Planbereich existiert noch kein Bebauungsplan. Zur Realisierung des Vorhabens soll das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB genutzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brilon, Flur 22: 688, 691, 692, 689, 701, 687, 702 tlw., 738 tlw., 742 tlw. und umschließt eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" soll ein „urbanes Gebiet“ (MU), gem. § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf Planwerk Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“
- Entwurf Planbegründung
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

22. Juli bis einschließlich 24. August 2026

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Nebengebäude des Rathauses, Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier ebenfalls möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, vorrangig per E-Mail (**planung@brilon.de**), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung/ Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

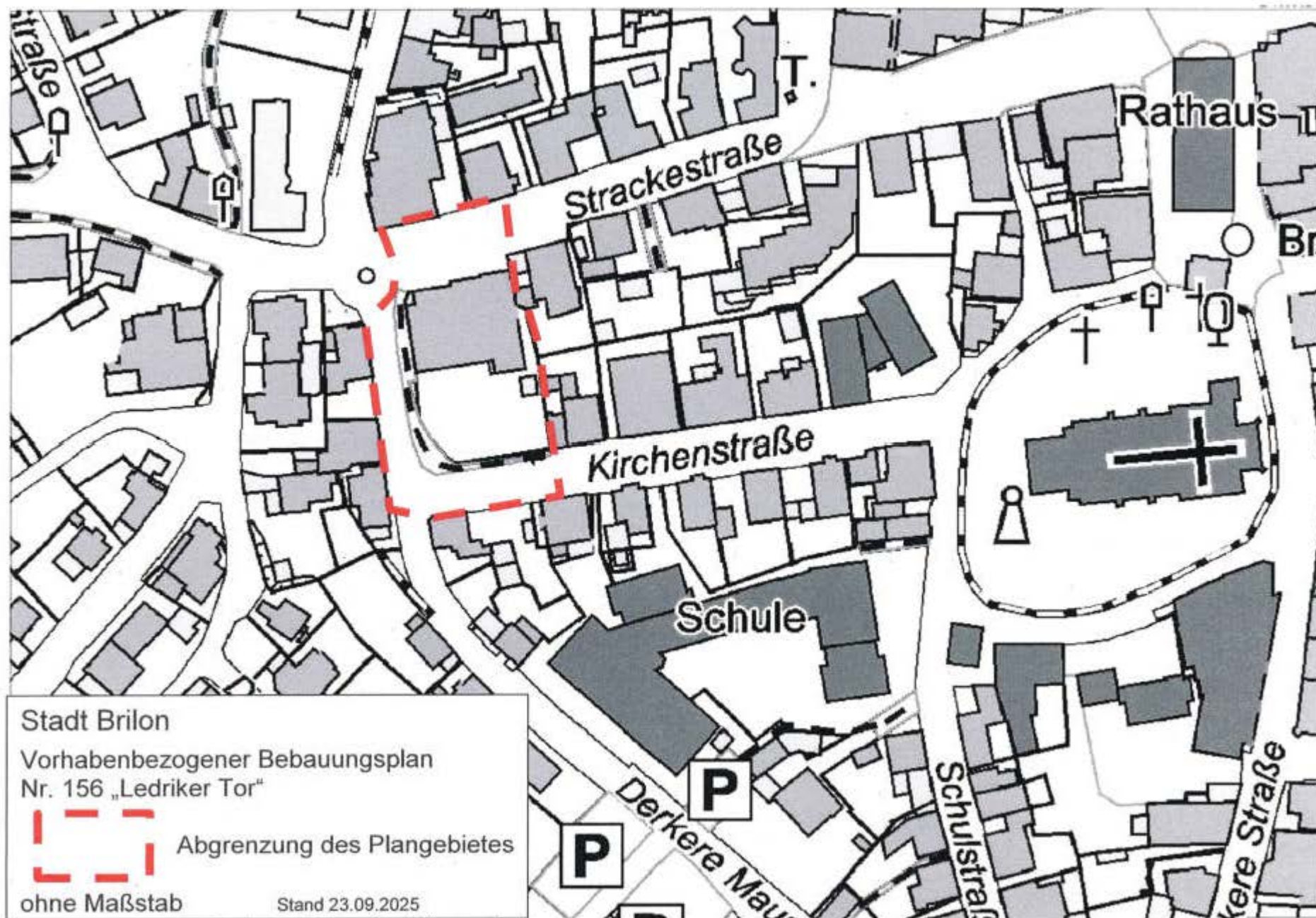
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 16.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



3. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – die Regelung des § 10 Abs. 9 betreffend mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1)

Im Stadtgebiet werden folgende Ortschaften gebildet:

Alme, Altenbüren, Brilon-Wald, Bontkirchen, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfe.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

2. § 4a wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“

(1)

In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2)

Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3)

Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

3. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4)

Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen ist auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 27.11.2025, tritt am 17.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 27.11.2025, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 16.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

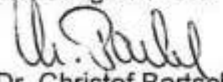
Die vorstehende 3. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023, zuletzt geändert am 27.11.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 16.07.2026

Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2025

Gemäß §26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 103 Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung wird nachstehend der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ sowie der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH erteilten uneingeschränkten Prüfungsvermerk bekanntgegeben:

nachrichtlich:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss 2025 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2025 1.729.145,89 €

Ergebnis entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung 8.020,95 €

Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat den Jahresabschluss gemäß §103 GO NRW geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31.Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Bauhof der Stadt Brilon für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2025

sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 22. April 2026

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 15.07.2026

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Allgemeinverfügung vom 01.06.2026

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12. und den 01.01. eines jeden Jahres auf dem Marktplatz in Brilon

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV NRW. S. 1184), erlässt der Bürgermeister der Stadt Brilon als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1.

Das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember (Silvester) von 00:00 Uhr bis zum 01. Januar (Neujahr) 23:59 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nach § 3a Absatz 1 Nr. 1 b) des Sprengstoffgesetzes (SprengG) gilt dies abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) gemäß § 24 (2) Satz 1 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 1. SprengV).

2.

Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgenden Bereich:

Marktplatz, Am Markt vom Sparkassengebäude bis zur Kreuzung Springstraße, Steinweg bis Haus Nr. 4, Strackestraße bis Haus Nr. 4., Petrusstraße bis Haus Nr. 1, Derkere Straße bis Haus Nr. 6 und Bahnhofstraße bis Haus Nr. 3 (ohne Nr. 2 und 2a). Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt.

3.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.brilon.de und gilt § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Der Marktplatz ist eine stark frequentierte Fläche in Brilon mit zahlreichen alten und historischen Gebäuden. Hierzu zählt das Rathaus aus dem Jahr 1250, das Museum Haus Hövener aus dem Jahr 1803, sowie die eng aneinandergebauten Fachwerkhäuser im nördlichen Marktplatzbereich. Mitten auf dem Marktplatz befindet sich der historische Petrusbrunnen mit der Sandsteinfigur des Stadtpatrons. Gleichzeitig ist zum Jahreswechsel der 15 bis 20 Meter hohe Weihnachtsbaum aufgestellt. Der Marktplatz ist mit Kopfsteinpflaster ausgebaut.

In vergangenen Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden in den Menschenansammlungen oder aus ihnen heraus auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) sowie andere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und abgeschossen.

Dabei kam es vermehrt zu leichtfertigen und unsachgemäßem Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und der Gefährdung der angrenzenden Gebäude, des Weihnachtsbaumes und einer Vielzahl von Personen.

II. Rechtliche Begründung zu 1 und 2:

Der Bürgermeister der Stadt Brilon ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht den Bereich des Marktplatzes in Brilon besuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintrittes von Schäden. Hierbei ist zu beachten, dass je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes im Einzelfall sind.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern des Marktplatzes, sowie Sachgüter in der Gestalt von Bauwerken. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum ist typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach, die Menschenmengen stetig zunehmen bzw.

konstant hoch bleiben und zugleich schwerpunktmäßig die genannten Feuerwerkskörper gezündet werden. Die baulichen Gegebenheiten sind begrenzt durch sich gegenüberliegende Gebäudekomplexe. Zudem befinden sich auf dem Marktplatz der historische Petrusbrunnen und der 15 Meter hohe Weihnachtsbaum und verschiedene Außengastronomie. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinf Feuerwerken gegeben. Da die angrenzenden Gebäude sehr nah an einander gebaut und hoch sind, kann zudem auch eine korrekt gezündete, brennende Rakete abprallen. Bis Mitternacht sammeln sich erfahrungsgemäß immer mehr Menschen. Unsachgemäß abgeschossene und/ oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Gerade aufgrund dieser engen räumlichen Situation und der geschlossenen mehrstöckigen Bauweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es zu unkontrolliertem Verlauf eines oder mehrerer Abbrennvorgänge kommt.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten am Marktplatz verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Feuerwerkskörper gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden und Sachgütern aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG - Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschießen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahrenspitzenzeiten sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

III. Rechtliche Begründung zu 3:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen und Abschießen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Brilon gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib, Leben und Eigentum in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

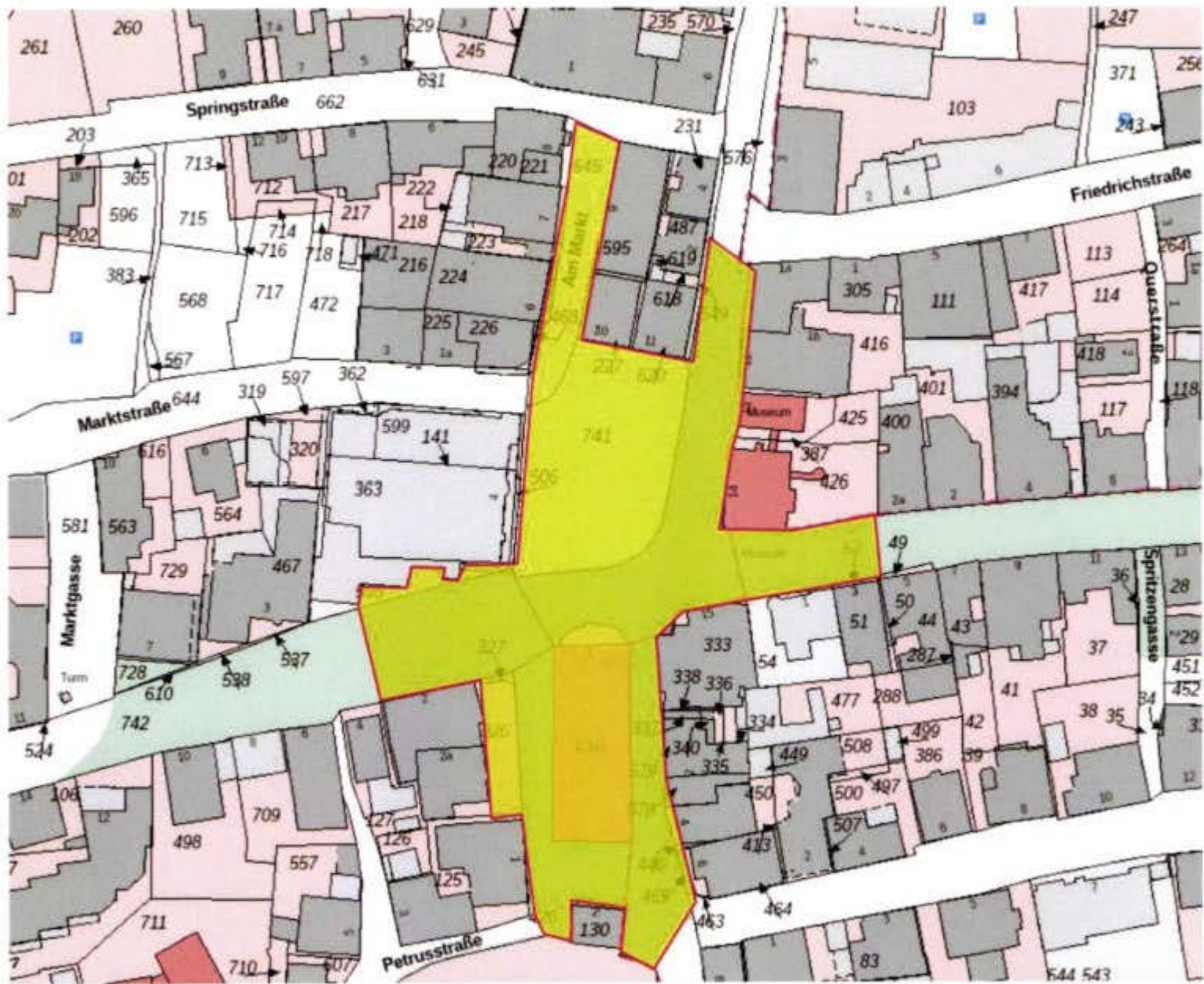
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder Postfach 59818 Arnsberg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass - unabhängig von der Erhebung einer Klage - der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister



3. Satzung

vom 17.07.2026

zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich

(1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Grundsätzlich können nur Kinder der Schulen an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, an denen das Angebot besteht. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres und muss grundsätzlich bis zum 31.01. vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Schulträger vorliegen.

(2) Kinder, die ab Schuljahr 2026/27 eingeschult werden, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die offene Ganztagsschule, Kindern die vor Schuljahr 2026/27 eingeschult worden sind, kann nur ein Platz angeboten werden, soweit noch freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

(3) Die Aufnahme erfolgt für das betroffene Schuljahr; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

Artikel 2

§ 7 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Umfang der Beitragspflicht

(7) Auf Antrag der Schule können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen durch die Stadt Brilon erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS gemäß begründeter Stellungnahme der Schule und des Jugendhilfeträgers aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Artikel 3

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

Jahreseinkommen entsprechend § 6	Elternbeitrag/Monat
bis 31.578,00 *)	0,00 Euro
bis 37.000 Euro	60,00 Euro
bis 49.000 Euro	80,00 Euro
bis 61.000 Euro	100,00 Euro
bis 73.000 Euro	130,00 Euro
bis 85.000 Euro	150,00 Euro
bis 97.000 Euro	170,00 Euro
bis 109.000 Euro	190,00 Euro
über 109.000 Euro	210,00 Euro

Sollten sich die Jahreseinkommensstufen der Elternbeitragstabelle der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.07.2020 ändern, verändern sich die vorgenannten Jahreseinkommensstufen dieser Satzung in gleicher Höhe.

*) Die Einkommensobergrenze der untersten Einkommensstufe richtet sich nach der Elternbeitragstabelle der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und ändert sich jährlich.

Artikel 4

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011 erhält folgende neue Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011, zuletzt geändert am 01.08.2020, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 16.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 3. Satzung vom 17.07.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 21.04.2011, zuletzt geändert am 01.08.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 01.08.2026

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch